

# Verordnung

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### Verordnung zur Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses nach § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022

(Bundeszuschussverordnung 2022)

#### A. Problem und Ziel

Nach Auswertung der Prognose des beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildeten Schätzerkreises zu den Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich insbesondere durch die COVID-19-Pandemie in Verbindung mit der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022. Ohne zusätzliche Finanzmittel des Bundes für das Jahr 2022 wären erhebliche Zusatzbeitragssatzsteigerungen zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der GKV zu erwarten. Zugleich wäre die deutsche Wirtschaft mit höheren Lohnnebenkosten konfrontiert, während sie mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie belastet ist. Um eine Stabilität des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu erreichen, bedarf es zusätzlich zum Bundeszuschuss nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einer abweichenden Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds einschließlich eines Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

#### B. Lösung

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesundheitsversorgungswiderentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) in § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 7 Milliarden Euro festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde gemäß § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch befristet bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages einen abweichenden ergänzenden Bundeszuschuss festzusetzen, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2022 bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines ergänzenden Bundeszuschusses in Höhe von 14 Milliarden Euro anstatt 7 Milliarden Euro. Abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird der ergänzende Bundeszuschuss für das Jahr 2022 daher auf einen Betrag von 14 Milliarden Euro festgesetzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an diesem Betrag ist gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend dem Verhältnis des der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 221a Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Gesundheitsfonds zu überweisenden Betrags zum ergänzenden Bundeszuschuss nach § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 84 Millionen Euro festzusetzen.

Durch die Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV im Jahr 2022 leistet der Bund einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 Prozent und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von 7 Milliarden Euro.

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen im Jahr 2022 Mehreinnahmen von 7 Milliarden Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses nach § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022**

**(Bundeszuschussverordnung 2022)**

Vom ...

Auf Grund des § 221a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 52a Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ... [einsetzen: Datum des Beschlusses des Bundestages]:

§ 1

#### **Ergänzender Bundeszuschuss 2022**

Abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird ein ergänzender Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 14 Milliarden Euro festgesetzt. Abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird der von dem Gesundheitsfonds an die landwirtschaftliche Krankenversicherung zu überweisende Betrag auf 84 Millionen Euro festgesetzt.

§ 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach Auswertung der Prognose des beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildeten Schätzerkreises zu den Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich insbesondere durch die COVID-19-Pandemie in Verbindung mit der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022. Ohne zusätzliche Finanzmittel des Bundes für das Jahr 2022 wären erhebliche Zusatzbeitragssatzsteigerungen zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der GKV zu erwarten. Zugleich wäre die deutsche Wirtschaft mit höheren Lohnnebenkosten konfrontiert, während sie mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie belastet ist. Um eine Stabilität des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu erreichen, bedarf es zusätzlich zum Bundeszuschuss nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einer abweichenden Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds einschließlich eines Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754; im Folgenden GVWG) in § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 7 Milliarden Euro festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde gemäß § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch befristet bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages einen abweichenden ergänzenden Bundeszuschuss festzusetzen,

Der Schätzerkreis aus Finanzexperten des Bundesamts für Soziale Sicherung, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen hat am 13. Oktober 2021 die Einnahmen und die Ausgaben der GKV für die Jahre 2021 und 2022 geschätzt. Die Neufestsetzung des Bundeszuschusses ist erforderlich, weil sich nach Auswertung der Prognosen des Schätzerkreises ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022 ergeben hat, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur GKV bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an diesem Betrag ist gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend dem Verhältnis des der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 221a Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Gesundheitsfonds zu überweisenden Betrags zum ergänzenden Bundeszuschuss nach § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 84 Millionen Euro festzusetzen.

Durch die Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages zur GKV im Jahr 2022 leistet der Bund einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 Prozent und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie.

#### **II. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Verordnung wird die Höhe des ergänzenden Bundeszuschusses durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages abweichend von § 221a Absatz 3 Satz

1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf einen Betrag von 14 Milliarden Euro festgesetzt. Gleichzeitig wird der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung am ergänzenden Bundeszuschuss gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 84 Millionen Euro angepasst. Durch den ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 14 Milliarden Euro wird sichergestellt, dass der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur GKV nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2022 bei 1,3 Prozent stabilisiert wird. Zugleich sorgt der ergänzende Bundeszuschuss für Beitragsstabilität in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 221a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 52a Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) eingefügt worden ist.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von 7 Milliarden Euro.

Der GKV entstehen im Jahr 2022 Mehreinnahmen von 7 Milliarden Euro.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

##### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

## Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Nach Auswertung der Prognose des Schätzerkreises zu den Einnahmen und Ausgaben der GKV in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich insbesondere durch die COVID-19-Pandemie in Verbindung mit der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022. Ohne zusätzliche Finanzmittel des Bundes für das Jahr 2022 wären erhebliche Zusatzbeitragssatzsteigerungen zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der GKV zu erwarten. Zugleich wäre die deutsche Wirtschaft mit höheren Lohnnebenkosten konfrontiert, während sie mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie belastet ist. Daher bedarf es zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV einer abweichenden Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds einschließlich eines Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Durch die Regelung in § 1 Satz 1 wird der ergänzende Bundeszuschuss abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 auf einen Betrag von 14 Milliarden Euro festgesetzt und damit von der Verordnungsermächtigung nach § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Der neu festgesetzte Betrag tritt an die Stelle des zuvor mit dem GVWG in § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Betrags von 7 Milliarden Euro. Die Anpassung auf 14 Milliarden Euro ist erforderlich, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur GKV bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an diesem Betrag ist gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend dem Verhältnis des der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 221a Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Gesundheitsfonds zu überweisenden Betrags zum ergänzenden Bundeszuschuss nach § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf 84 Millionen Euro festzusetzen.

Durch die Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV im Jahr 2022 leistet der Bund einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 Prozent und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie.

### **Zu § 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

